

Reglement des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern (Departementsreglement)

vom 13. März 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 546

Geändert: –

Aufgehoben: –

Das Departement für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern, gestützt auf § 19a Absatz 2 des Statuts der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001¹, beschliesst:

I.

1 Allgemeines

§ 1 *Zweck und Gegenstand*

¹ Dieses Reglement ordnet Aufgaben und Organisation des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern (nachfolgend Departement).

² Es ist im Lichte des Universitätsgesetzes², des Leitbilds der Universität sowie des Leitbilds des Departements zu interpretieren.

¹ SRL Nr. 539c

² SRL Nr. 539

§ 2 *Aufgaben des Departements*

¹ Das Departement erfüllt Aufgaben in Forschung, Lehre und Dienstleistung im Bereich der Gesundheitswissenschaften und Medizin und ist hierin verantwortlich für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität.

² Es bietet Studiengänge und Weiterbildungen an.

³ Es fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs.

⁴ Es gewährleistet Gleichstellung und Chancengleichheit.

⁵ Es arbeitet zusammen mit allen Fakultäten der Universität, mit anderen Hochschulen auf nationaler und internationaler Ebene, mit nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie mit den Netzwerken der Fachbereiche.

2 Organisation des Departements

§ 3 *Gliederung*

¹ Das Departement kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung in Fachbereiche, Zentren, Institute und andere Organisationseinheiten gliedern; diese können in gesonderten Reglementen geordnet werden.

§ 4 *Angehörige*

¹ Dem Departement gehören an:

- a. seine Professorinnen und Professoren,
- b. seine Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- c. seine wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d. seine Lehr- und Forschungsbeauftragten,
- e. seine Studierenden,
- f. seine administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 *Gruppierungen*

¹ Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in den Organen des Departements und der Universität gliedert sich das Departement in folgende Gruppierungen:

- a. hauptamtliche ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
- b. hauptamtliche Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- c. nebenamtliche Professorinnen und Professoren, ständige Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Lehr- und Forschungsbeauftragte,
- d. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e. Studierende des Departements,
- f. administrative und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Eine Doppelmitgliedschaft in den genannten Gruppierungen ist ausgeschlossen.

§ 6 *Organe*

¹ Organe des Departements sind:

- a. die Departementsversammlung,
- b. die Departementsleitung,
- c. die Fachbereiche und dazugehörige Kollegien,
- d. ständige und nichtständige Kommissionen,
- e. Zentren, Institute sowie gegebenenfalls weitere Organisationseinheiten.

§ 7 *Schweigepflicht*

¹ Die Sitzungen der Departementsorgane sind nicht öffentlich.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen der Departementsorgane unterliegen der Schweigepflicht.

³ Von vorstehenden Bestimmungen bleibt unberührt, dass die Departementsleitung die Universitätsleitung oder einzelne Mitglieder die durch sie vertretene Gruppierung über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, unterrichten, es sei denn, dies wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 8 *Schlichtung*

¹ Bei Unstimmigkeiten unter Mitgliedern des Departements kann die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher schlichtend tätig werden. In diesen Fällen kann sie oder er sich von Dritten unterstützen lassen.

² Mit Beschwerden über die Amtsführung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers kann sich jedes Departementsmitglied an die Departementsversammlung wenden. Übergeordnete Beschwerdeinstanz ist in diesen Fällen die Rektorin oder der Rektor. Diese Beschwerdeverfahren sind formlos und unterstehen nicht dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³ des Kantons Luzern.

3 Departementsversammlung

§ 9 *Aufgaben und Zuständigkeiten*

¹ Die Departementsversammlung ist das oberste Organ für departementale Aufgaben.

² Der Departementsversammlung obliegt die Antragstellung zuhanden der Universitätsleitung, des Senats bzw. des Universitätsrates insbesondere in folgenden Bereichen:

- a. Entwicklungs- und Finanzplanung des Departements unter Berücksichtigung vertraglich gebundener Mittel,

³ SRL Nr. 40

- b. Schaffung, Umwandlung, Aufhebung und Umbenennung von Zentren, Instituten und anderen Organisationseinheiten,
- c. Berufung, Beförderung, Verstetigung und Entlassung von Professorinnen und Professoren,
- d. Erteilung und Entzug der Lehrbefugnis (Venia Legendi),
- e. Änderung dieses Reglements,
- f. Erlass und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Promotionsordnung,
- g. Regelung der universitären Weiterbildungsangebote des Departements,
- h. Verleihung und Entzug von Honorar- und Titularprofessuren, ständigen Gastprofessuren und Seniorprofessuren.

³ Die Departementsversammlung ist abschliessend, unter Einhaltung allfälliger Mitwirkungsrechte übergeordneter Organe, zuständig für:

- a. Formulierung und Anpassung des Leitbilds des Departements,
- b. Genehmigung des von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher erstellten Budgets,
- c. Formulierung und Anpassung der Wegleitungen zu Studien- und Prüfungsordnungen,
- d. Reglemente ihrer Organisationseinheiten,
- e. Einsetzung von ständigen oder nichtständigen Kommissionen sowie Wahl ihrer Mitglieder und Festlegung ihrer Aufgaben,
- f. Wahl der Mitglieder von Berufungskommissionen sowie deren Präsidentinnen und Präsidenten,
- g. Wahl oder Wahlvorschläge für Departementsvertretungen in universitären Kommissionen,
- h. Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren,
- i. Verleihung von Ehrendoktoraten,
- j. Abschluss von Drittmittelverträgen über mehr als 100 000 Franken, ausgenommen sind Mittel des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der European Commission (EC),
- k. Abschluss von Drittmittelverträgen mit realem Matching von Ressourcen,
- l. Abschluss von Verträgen über eine mehrjährige Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland.

§ 10 *Sitzungen*

¹ Das Departement führt Sitzungen nach Bedarf durch, jedoch mindestens dreimal im Semester.

² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

³ Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden den Mitgliedern der Departementsversammlung zugesandt.

§ 11 *Zusammensetzung*

¹ Die Departementsversammlung setzt sich aus allen Inhaberinnen und Inhabern von Professuren des Departements gemäss § 5 Absatz 1a und b sowie aus von den Gruppierungen gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

§ 12 *Stimmrechte und Einsitz*

¹ In der Departementsversammlung sind folgende Gruppierungen und Vertretungen stimmberechtigt:

- a. alle hauptamtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b. alle hauptamtlichen Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- c. vier Vertreterinnen oder Vertreter der nebenamtlichen Professorinnen und Professoren, ständigen Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Lehr- und Forschungsbeauftragten, davon zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereichs Medizin und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Gesundheitspolitik sowie Rehabilitation,
- d. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- e. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden mit einem Stimmrecht,
- f. eine Vertreterin oder ein Vertreter der administrativen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Die Stimmen der in Absatz 1c bis f genannten Gruppierungen sowie weiterer Stimmberechtigter gemäss Absatz 5 dürfen die Stimmen der in Absatz 1a und b genannten Gruppierungen nicht übersteigen.

³ Die Gruppierungen organisieren sich selbst und führen die Wahlen in die Departementsversammlung durch. Die Wahlperiode beginnt jeweils zu Beginn des Herbstsemesters und dauert mindestens ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Teilnahme an der Abstimmung ausgeübt werden und ist nicht delegierbar.

⁵ Die Departementsversammlung kann weiteren Personen das Stimmrecht ad personam zuerkennen.

⁶ Die Departementsmanagerin oder der Departementsmanager und die Leiterin oder der Leiter des Studienzentrums nehmen jeweils mit beratender Stimme teil.

⁷ Die Departementsversammlung kann weitere Personen zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen.

§ 13 *Beschlussfassung*

¹ Die Departementsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

² Die Departementsversammlung kann in dringlichen Fällen Zirkularbeschlüsse fassen.

³ Für Anträge auf Berufung, Beförderung, Verstetigung und Entlassung von Professorinnen und Professoren bedarf es zusätzlich zur Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller anwesenden hauptamtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren.

⁴ Bei Abstimmungen über Promotionen und Habilitationen dürfen nur diejenigen Stimmberechtigten mitwirken, die den entsprechenden akademischen Grad (oder Äquivalenz) erreicht haben.

⁵ Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, mindestens ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

⁶ Bei Stimmgleichheit hat die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher den Stichentscheid.

§ 14 *Wahlen*

¹ Eine Wahl bedarf in den ersten beiden Wahlgängen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

² Wahlen erfolgen durch Handerheben, es sei denn, mindestens ein Mitglied verlangt geheime Wahl.

4 Departementsleitung

§ 15 *Zusammensetzung*

¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher, die stellvertretende Departementsvorsteherin oder der stellvertretende Departementsvorsteher, die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter sowie die Departementsmanagerin oder der Departementsmanager und die Leiterin oder der Leiter des Studienzentrums bilden die Departementsleitung.

§ 16 *Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher*

¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher führt die Geschäfte des Departements und vertritt sie nach aussen. Sie oder er ist der Departementsversammlung rechenschaftspflichtig.

² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher wird von der Rektorin oder dem Rektor für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt. Sollte in dieser Zeit das Departement zu einer Fakultät weiterentwickelt werden, übernimmt sie oder er das Amt der Gründungsdekanin oder des Gründungsdekans.

³ In den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers fallen insbesondere:

- a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Sitzungen der Departementsversammlung,
- b. Anträge an die Departementsversammlung,
- c. Durchführung der Beschlüsse der Departementsversammlung,
- d. Ernennung von Delegierten und Beauftragten des Departements,
- e. Evaluation und Berichterstattung zuhanden universitärer und nichtuniversitärer Gremien und Organisationen,
- f. Nachwuchsförderung,
- g. Verhandlungsführung mit dem Rektorat und anderen universitären Gremien,
- h. Erlass von Richtlinien und Weisungen zur Entwicklung und Umsetzung des Leitbilds sowie der Reglemente und Ordnungen des Departements sowie Übertragung dieser Rechte an Delegierte unter Vorbehalt des Selbsteintrittsrechts,
- i. Erledigung aller Geschäfte des Departements, soweit sie keinem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher vereinbart mit dem Rektorat das Budget unter Berücksichtigung vertraglich gebundener Mittel. Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher ist gegenüber dem Rektorat für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

⁵ Eine Lehrentlastung für die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher ist nicht vorgesehen.

§ 17 *Stellvertretende Departementsvorsteherin oder stellvertretender Departementsvorsteher*

¹ Die Departementsversammlung wählt auf Vorschlag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers aus der Gruppe der Personen gemäss § 5 Absatz 1a eine stellvertretende Departementsvorsteherin oder einen stellvertretenden Departementsvorsteher. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die stellvertretende Departementsvorsteherin oder der stellvertretende Departementsvorsteher kann die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher im Falle einer Verhinderung oder in ihrem oder seinem Auftrag in allen Angelegenheiten vertreten.

³ Der stellvertretenden Departementsvorsteherin oder dem stellvertretenden Departementsvorsteher können durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher spezifische Zuständigkeiten zugewiesen werden.

§ 18 *Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter*

¹ Die Departementsversammlung wählt auf Vorschlag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers aus der Gruppe der Personen gemäss § 5 Absatz 1a und b jeweils eine Leiterin oder einen Leiter für jeden Fachbereich. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Fachbereiche in der Departementsleitung und sind gegenüber der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher rechenschaftspflichtig.

³ In den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter fallen insbesondere:

- a. Abschluss der Zielvereinbarung des Fachbereichs mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher,
- b. Koordination der Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Dienstleistung innerhalb des Fachbereichs,
- c. Entwicklung von Strukturplänen und Konzepten zur Profilbildung des Fachbereichs zuhanden der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers,
- d. Förderung von Kooperationen des Fachbereichs mit den anderen Fachbereichen des Departements sowie weiteren inner- und ausseruniversitären Institutionen und Organisationen,
- e. weitere von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher zugewiesene Aufgaben und Zuständigkeiten.

§ 19 *Departementsmanagerin oder Departementsmanager*

¹ Die Departementsmanagerin oder der Departementsmanager berät und unterstützt die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher in allen organisatorischen, finanziellen, personellen, strategischen und operativen Angelegenheiten. Sie oder er ist der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.

² Der Departementsmanagerin oder dem Departementsmanager obliegen insbesondere:

- a. die Leitung der technischen und administrativen Dienste des Departements,
- b. die Vorbereitung der Sitzungen der Departementsleitung und der Departementsversammlung,
- c. die Vorbereitung des Budgets des Departements,
- d. die Mitwirkung beim Qualitätsmanagement des Departements,
- e. weitere von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher übertragene Aufgaben.

§ 20 *Leiterin oder Leiter Studienzentrum*

¹ Die Leiterin oder der Leiter des Studienzentrums stellt die Koordination und die Administration der Lehre des Departements sicher. Sie oder er ist der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.

² Der Leiterin oder dem Leiter des Studienzentrums obliegen insbesondere:

- a. die Planung des Angebots der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungssessionen auf der Basis der relevanten Studien- und Prüfungsordnungen und weiterer Reglemente,
- b. die Leitung der Studien- und Prüfungsadministration,
- c. das Studienmarketing des Departements,
- d. die Mitwirkung beim Qualitätsmanagement des Departements,
- e. weitere von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher übertragene Aufgaben.

5 Fachbereiche

§ 21 *Organisation und Aufgaben*

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung gliedert sich das Departement in Fachbereiche.

² Jedem Fachbereich ist ein Kollegium zugeordnet.

³ Die Mitglieder eines Kollegiums umfassen alle Personen gemäss § 5 Absatz 1a bis c des jeweiligen Fachbereichs.

⁴ Die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter übernehmen den Vorsitz der jeweiligen Kollegien.

⁵ Die Aufgaben und Tätigkeiten der Fachbereiche und Kollegien werden in gesonderten Vereinbarungen festgehalten.

6 Kommissionen

§ 22 *Ständige und nichtständige Kommissionen*

¹ Die Departementsversammlung kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen.

² Den verschiedenen Gruppierungen der Departementsversammlung steht eine Vertretung in den Kommissionen zu.

³ Im Falle von Abstimmungen beschliessen Kommissionen jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Departementsversammlung weist den Kommissionen Aufgaben zu und nimmt Anträge und Tätigkeitsberichte entgegen. Sie kann für die Kommissionen Geschäftsordnungen erlassen.

§ 23 *Studien- und Prüfungsausschuss*

¹ Die Departementsversammlung setzt für besondere Aufgaben im Bereich Lehre einen Studien- und Prüfungsausschuss ein.

² Die Departementsversammlung wählt auf Vorschlag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers aus der Gruppe der Personen gemäss § 5 Absatz 1a eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

³ Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens die Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter sowie die Leiterin oder der Leiter des Studienzentrums an.

⁴ Er gibt sich ein Reglement, das der Genehmigung durch die Departementsversammlung unterliegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Das Reglement tritt am 1. August 2019 in Kraft.⁴ Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. März 2019

Im Namen der Departementsversammlung
Der Departementsvorsteher: Prof. Dr. Gerold Stucki
Die Protokollführerin: Colette Lenherr

⁴ Vom Senat genehmigt am 6. Mai 2019.

G 2019-017

Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18)

vom 18. Februar 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 51 | 400a | 501 | 610 | 620 | 630 | 645 | 647 | 755 | 775 |
776 | 866 | 881 | 902

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Oktober 2018¹,
beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PG) vom 26. Juni 2001² (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

¹ B 145-2018

² SRL Nr. 51

§ 1 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die übrigen Gemeinwesen gemäss § 2 Unterabsatz c können die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten durch rechtsetzende Erlasse selbständig regeln. Diese Regel gilt nicht für die Lehrpersonen der Volksschulen und der Musikschulen sowie für die Fachpersonen der schulischen Dienste. Die §§ 65, 68 und 70 ff. (Rechtsschutz) sind für die Gemeinden und die Gemeindeverbände zwingend, soweit die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

2.

Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999³ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 3^{bis}** (neu)

¹ Die Gemeinden bieten den Lernenden der Volksschule, der Kantons- und der Fachmittelschulen Zugang zu einer Musikschule.

³ Der Kanton entrichtet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, Staatsbeiträge an die Betriebskosten. Die Elternbeiträge sind in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.

^{3bis} Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen.

§ 61 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ aufgehoben

§ 61a (neu)

Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinden entrichten an die Kosten der Sonderschulung gemäss § 7 Beiträge im Umfang von 50 Prozent der Betriebskosten.

² Die Gemeinden entrichten Beiträge im Umfang von 50 Prozent der dem Kanton entstehenden Kosten für

- a. Zusatzbeiträge an Schulen mit einem hohen Anteil fremdsprachiger Lernender,
- b. das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrpersonen und für Stellvertretungskosten, welche vom Kanton während der Dauer der Weiterbildung übernommen werden,
- c. die Dienstleistungen, welche Dritte im Auftrag des Kantons für das kommunale Volksschulbildungsangebot erbringen,

³ SRL Nr. 400a

d. Schulentwicklungsprojekte.

³ Die Beiträge gemäss den Absätzen 1 und 2 werden von der Gesamtheit der Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

⁴ Die Gemeinden leisten dem Kanton für Klassen des Kindergartens, der Basisstufe und der Primarschule sowie der Sekundarstufe I, deren Grösse die kantonalen Vorgaben unterschreitet, eine Ausgleichszahlung pro Klasse und Schuljahr von maximal 20 000 Franken. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe.

§ 62 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten (gemäss § 59 Abs. 2) für das kommunale Volksschulangebot. Bei den Betriebskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die Elternbeiträge in Abzug zu bringen. Die Staatsbeiträge decken 50 Prozent der gesamten im Kanton entstehenden Betriebskosten.

3.

Gesetz über die Gymnasialbildung (GymBG) vom 12. Februar 2001⁴ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Kanton erbringt das Angebot in der Regel in eigener Trägerschaft; er kann es auch teilweise durch Dritte erbringen lassen.

4.

Gesetz über den Finanzausgleich (FAG) vom 5. März 2002⁵ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ 53 Prozent der Mindestausstattung gemäss § 5 werden durch den Kanton aufgebracht, 47 Prozent durch den horizontalen Finanzausgleich unter den Gemeinden.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Gemeinden, deren Ressourcenindex mehr als 86,4 Punkte beträgt, bezahlen Beiträge an den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich).

⁴ SRL Nr. 501

⁵ SRL Nr. 610

² Die Beiträge an den Disparitätenabbau werden von dem Betrag an berechnet, der 86,4 Prozent des mittleren kantonalen Ressourcenpotenzials pro Einwohner und Einwohnerin übersteigt. Die Beiträge bemessen sich nach einem Grundbeitrag und einem einheitlichen Korrekturfaktor.

³ Der Grundbeitrag beträgt für die ersten 400 Franken

Aufzählung unverändert.

Für jeden weiteren Franken beträgt der Grundbeitrag für das Hauptzentrum 5,4, für Regionalzentren 8,4 und für die übrigen Gemeinden 10,2 Prozent.

⁵ Der Korrekturfaktor stellt sicher, dass die Abschöpfung insgesamt dem in § 6 festgelegten Anteil entspricht.

§ 9 Abs. 2

² Der topografische Lastenausgleich bemisst sich insbesondere anhand der Faktoren

c. *aufgehoben*

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mittel für den topografischen und den soziodemografischen Lastenausgleich werden durch den Kanton aufgebracht. Sie betragen 50 bis 100 Prozent der Mittel für die Mindestausstattung gemäss § 5. Der Regierungsrat legt jährlich den genauen Betrag fest. Gegenüber dem Vorjahr dürfen diese Mittel real nicht gesenkt werden.

§ 20b (neu)

Aussetzung Vorgabe zur Finanzierung des Lastenausgleichs

¹ Das Verbot, die Mittel des Lastenausgleichs gegenüber dem Vorjahr real zu senken, wird für das Bezugsjahr 2020 ausgesetzt.

§ 20c (neu)

Härteausgleich zur Aufgaben- und Finanzreform 18

¹ Die Gemeinden gleichen die finanziellen Auswirkungen gemäss der Globalbilanz 3 der Aufgaben- und Finanzreform 18 untereinander während sechs Jahren wie folgt aus:

- a. Gemeinden, die eine Belastung von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, wird der darüber hinausgehende Betrag jährlich vergütet (Härteausgleich),
- b. Gemeinden, die eine Entlastung von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin ausweisen, bezahlen jährliche Beiträge an die Finanzierung des Härteausgleichs.

² Das Total der Beiträge der Gemeinden an die Finanzierung des Härteausgleichs errechnet sich aus der Summe der Belastungen von mehr als 60 Franken pro Einwohner und Einwohnerin gemäss der Globalbilanz 3. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrer der Globalbilanz 3 zugrundeliegenden Einwohnerzahl. Die Beiträge bleiben während sechs Jahren unverändert.

³ Das Inkasso und die Vergütung der Beiträge erfolgen mit der jährlichen Finanzausgleichsleistung, erstmals für das Bezugsjahr 2020.

5.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999⁶ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)

³ Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Einheiten der zu beziehenden Staatssteuern unterliegt dem fakultativen Referendum nach § 24 Absatz 1e der Kantonsverfassung⁷, wenn mehr als 1,7 Einheiten festgesetzt werden und sich der Steuerfuss gegenüber dem Vorjahr erhöht.

§ 232 Abs. 2 (geändert)

² Der Ertrag fällt zu 70 Prozent dem Kanton und zu 30 Prozent der Einwohnergemeinde zu.

6.

Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (EStG) vom 27. Mai 1908⁸ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Erbschaftssteuern, einschliesslich der Bussen, fallen zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, welche die Erbschaftssteuern veranlagt (§ 15 Abs. 1).

⁶ SRL Nr. [620](#)

⁷ SRL Nr. [1](#)

⁸ SRL Nr. [630](#)

7.

Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG) vom 28. Juni 1983⁹ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1

¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, wird wie folgt aufgeteilt:

- a. (*geändert*) 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt,
- b. (*geändert*) 70 Prozent an den Kanton, nach Abzug einer vom Regierungsrat festzulegenden Veranlagungs- und Inkassoprovision.

8.

Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG) vom 31. Oktober 1961¹⁰ (Stand 1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Steuerertrag, einschliesslich der Bussen, fällt zu 70 Prozent an den Kanton und zu 30 Prozent an die Einwohnergemeinde, in welcher das Grundstück liegt.

9.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995¹¹ (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 80 Abs. 1

¹ Zuständig für den Strassenunterhalt sind

- d. (*geändert*) bei Privatstrassen die interessierten Grundeigentümer.

§ 83a Abs. 1, Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Die Gemeinden verwenden für den Bau der Gemeindestrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, unter anderem folgende Mittel:

- b. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

² *aufgehoben*

⁹ SRL Nr. 645

¹⁰ SRL Nr. 647

¹¹ SRL Nr. 755

³ Die Gemeinden verwenden für den Unterhalt der Gemeindestrassen und Wege unter anderem die in Absatz 1e genannten Mittel.

10.

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009¹² (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1

¹ Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:

- a. (*geändert*) 35 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997¹³,
- b. (*geändert*) 35 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹⁴.

11.

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994¹⁵ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 65 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes¹⁶ und zu 35 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr¹⁷ zu verwenden.

¹² SRL Nr. 775

¹³ SR 641.81

¹⁴ SRL Nr. 776

¹⁵ SRL Nr. 776

¹⁶ SRL Nr. 755

¹⁷ SRL Nr. 775

12.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995¹⁸ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe gemäss § 8 Absatz 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen.

³ Der Finanzierungsanteil der einzelnen Gemeinden berechnet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

13.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007¹⁹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Die Mehrheit der Gemeinden, welche zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern umfasst, kann eine Anpassung der Verordnung beantragen.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat legt für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen durch Verordnung fest. Er kann ihn nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Die Mehrheit der Gemeinden, welche zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern umfasst, kann eine Anpassung der Verordnung beantragen.

¹⁸ SRL Nr. [866](#)

¹⁹ SRL Nr. [881](#)

§ 6 Abs. 2 (*geändert*)

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen. Die Mehrheit der Gemeinden, welche zugleich die Mehrheit der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern umfasst, kann eine Anpassung der Verordnung beantragen.

§ 7 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Luzern übertragen. Die Gemeinden vergüten ihr die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden und das Inkasso gilt § 12 Absätze 3 und 4 sinngemäss.

§ 12 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

¹ Bund und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.

² Die Gemeinden tragen den Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt.

⁴ Die Ausgleichskasse Luzern stellt den Gemeinden deren Anteil am Aufwand in Rechnung.

14.

Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 12. September 1995²⁰ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 63a Abs. 1 (*aufgehoben*)

¹ *aufgehoben*

III.

Neu erlassen wird das Gesetz über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18²¹ gemäss Anhang.

²⁰ SRL Nr. 902

²¹ SRL Nr. 622

IV.

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des Gesetzes über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18, von § 1 Absatz 4 des Personalgesetzes und von § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Gesetz über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und Finanzreform 18 tritt am 1. Oktober 2019, § 1 Absatz 4 des Personalgesetzes und § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung treten am 1. August 2020 in Kraft.

Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.²²

Luzern, 18. Februar 2019

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

²² In der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 angenommen (K 2019 1674).

G 2019-017A

Anhang**Gesetz
über den Steuerfussabtausch zur Aufgaben- und
Finanzreform 18**

vom 18. Februar 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 622

Geändert: –

Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Oktober 2019²³,*beschliesst:***§ 1** *Aussetzung von Bestimmungen*

¹ Den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament obliegt in Abänderung von § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016²⁴ und von § 10 Absatz 1c des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004²⁵ für das Rechnungsjahr 2020 nur der Beschluss über das Budget. Hinsichtlich der Festsetzung des Steuerfusses werden diese Bestimmungen ausgesetzt.

² Die §§ 2 Absatz 2 und 236 Absatz 2 des Steuergesetzes vom 22. November 1999²⁶ betreffend die Zuständigkeit für die Festsetzung der Steuereinheiten der zu beziehenden Staatssteuern und Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2020 ausgesetzt.

§ 2 *Steuerfuss Kanton*

¹ Die Staatssteuern für das Rechnungsjahr 2020 betragen 1,70 Einheiten für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital.

²³ B 145-2018

²⁴ SRL Nr. 160

²⁵ SRL Nr. 150

²⁶ SRL Nr. 620

§ 3 *Steuerfuss Gemeinden*

¹ Die Gemeinden beziehen für das Rechnungsjahr 2020 die Gemeindesteuern für Vermögen, Einkommen, Gewinn und Kapital gemäss den Einheiten des Rechnungsjahres 2019 abzüglich 0,10 Einheiten.

² Das Referendum gemäss § 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und § 13 Absatz 2b des Gemeindegesetzes ist ausgeschlossen.

§ 4 *Befristung*

¹ Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste

Änderung vom 18. Februar 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 74
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Oktober 2018¹,

beschliesst:

I.

Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005² (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹ Die Lohnklassen, die Funktionen und Schulstufen und die Funktionsgruppen werden einander unter Vorbehalt von Absatz 2 wie folgt zugeordnet:

Tabelle geändert:

Funktionsgruppe	Funktionen und Schulstufen	Lohnklassen
A	Schulleiterinnen / Schulleiter	22–35
B	Tertiärstufe	26–31
C	Sekundarstufe II	21–26
D	obligatorische Schulzeit	8–24
E	Musikschullehrpersonen kommunale Musikschulen	18–20

¹ B 145-2018

² SRL Nr. 74

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2020 in Kraft, sofern das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 in der Volksabstimmung angenommen wird.³ Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. Februar 2019

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Hildegard Meier-Schöpfer

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ Dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen (K 2019 1674).

Verordnung über den Finanzausgleich (FAV)

Änderung vom 28. Mai 2019

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 611
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über den Finanzausgleich (FAV) vom 3. Dezember 2002¹ (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf die §§ 1 Absatz 2, 4, 5 Absätze 3 und 4, 9 Absatz 3, 10 Absatz 4, 11 Absatz 1, 12 Absatz 2, 12a, 13, 13f Absatz 2, 16 Absatz 3, 17a Absatz 2, 23 Absatz 6 und 27 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 5. März 2002²,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:

§ 2 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

¹ Spätestens im Jahr 2024 wird dem Kantonsrat Bericht erstattet. Danach wird alle sechs Jahre ein Wirkungsbericht erarbeitet. Der Verband Luzerner Gemeinden ist bei der Erarbeitung miteinzubeziehen.

¹ SRL Nr. 611

² SRL Nr. 610

² Der Wirkungsbericht zeigt, wie sich die einzelnen Instrumente des Finanzausgleichs ausgewirkt haben, und beschreibt die Entwicklung der Gemeinde- und der Kantonsfinanzen in der zu untersuchenden Sechsjahresperiode.

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Das Departementssekretariat des Finanzdepartementes überprüft die richtige Verbuchung der für die Berechnung des Ressourcenpotenzials benötigten Ertragsquellen. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Für die Berechnung des topografischen Lastenausgleichs werden die Bevölkerungszahl (mittlere Wohnbevölkerung) gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik vom 22. November 2011³, die landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Sömmerungsgebiet) gemäss dem landwirtschaftlichen Produktionskataster des Bundesamtes für Landwirtschaft und die Länge der Güter- und Gemeindestrassen nach den Statistiken der zuständigen kantonalen Dienststellen berücksichtigt.

² Die für den topografischen Lastenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel werden ausgerichtet:

- a. (geändert) zu 55 Prozent für die landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Sömmerungsgebiet),
- b. (geändert) zu 45 Prozent für die Güter- und Gemeindestrassen.
- c. aufgehoben

⁵ aufgehoben

§ 6 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

⁴ Anspruchsberechtigt sind Gemeinden, deren Index der Schüler-Intensität 110 Prozent übersteigt.

⁵ aufgehoben

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Der für höhere Lasten aus der Infrastruktur zur Verfügung gestellte Betrag wird an Gemeinden ausgerichtet, die eine hohe Arbeitsplatzdichte oder eine hohe Bebauungsdichte haben. Trifft beides zu, werden der Gemeinde beide Beträge ausgerichtet. 30 Prozent des für den Infrastrukturlastenausgleich zur Verfügung stehenden Betrages werden für den Ausgleichsbeitrag Arbeitsplatzdichte, 70 Prozent für den Ausgleichsbeitrag Bebauungsdichte verwendet.

³ SRL Nr. 28d. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Titel nach § 8 (neu)

5b Festsetzung der jährlichen Finanzausgleichsleistungen

§ 17a (neu)

Nachträgliche Korrektur

¹ Die Finanzausgleichsleistungen werden nachträglich korrigiert, wenn der Fehler bei einer Gemeinde mehr als 5 Franken pro Einwohner oder Einwohnerin und im Total mindestens 10 000 Franken entspricht (Erheblichkeitsgrenze).

² Die Finanzausgleichsleistungen werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt korrigiert. Nötigenfalls kann die Korrektur auf mehrere Jahre erstreckt werden.

³ Die Korrektur erfolgt, indem für jede Gemeinde die Finanzausgleichsleistung mit den korrekten Daten neu berechnet und die Differenz zur verfügbaren Leistung festgestellt wird. Die Differenz wird mit der nächsten jährlichen Finanzausgleichsleistung verrechnet.

Anhänge

- 2 Topografischer Lastenausgleich (§ 5) (*geändert*)
- 3 Bildungslastenausgleich (§ 6) (*geändert*)
- 5 Infrastrukturlastenausgleich (§ 8) (*geändert*)
- 6 Berechnung der Nettovermögenserträge (§ 3 Abs. 1) (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Mai 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Anhang 2**Topografischer Lastenausgleich (§ 5)**

n	=	Anzahl Gemeinden	
MWB_i^{BJ-3}	=	mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)	
TZ_i	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Talzone der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
HZ_i	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Hügelizeone der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$BZ1_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 1 der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$BZ2_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 2 der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$BZ3_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 3 der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$BZ4_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 4 der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
LF_i	=	$TZ_i + HZ_i + BZ1_i + BZ2_i + BZ3_i + BZ4_i$ Total landwirtschaftlich genutzte Fläche ungewichtet in der Gemeinde i (ohne Sömmerungsgebiet; gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
GLF_i	=	$HZ_i * 1.5 + BZ1_i * 1.7 + BZ2_i * 1.725 + BZ3_i * 1.75 + BZ4_i * 1.775$ Total landwirtschaftlich genutzte Fläche gewichtet in der Gemeinde i (ohne Sömmerungsgebiet; gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)	
$GLFD_i$	=	$\frac{GLF_i}{MWB_i^{BJ-3}}$	= gewichtete landwirtschaftlich genutzte Fläche pro Einwohner/in in der Gemeinde i
\overline{GLFD}	=	$\frac{\sum_{i=1}^n GLF_i}{\sum_{i=1}^n MWB_i^{BJ-3}}$	= gewichtete landwirtschaftlich genutzte Fläche pro Einwohner/in im Kantonsmittel
$MGLF_i$	=	$(GLFD_i - \overline{GLFD}) * MWB_i^{BJ-3}$ wenn $GLFD_i > \overline{GLFD}$ sonst 0	= für den topografischen Lastenausgleich massgebende gewichtete landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemeinde i
$L1_i$	=	Länge der Güterstrassen Landwirtschaft 1. Klasse in der Gemeinde i	
$W1_i$	=	Länge der Güterstrassen Waldwirtschaft 1. Klasse in der Gemeinde i	
$L2_i$	=	Länge der Güterstrassen Landwirtschaft 2. Klasse in der Gemeinde i	
$W2_i$	=	Länge der Güterstrassen Waldwirtschaft 2. Klasse in der Gemeinde i	
$G1_i$	=	Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse in der Gemeinde i	
FG_i	=	$\frac{GLF_i}{LF_i}$	= Verhältnis zwischen gewichteter und ungewichteter landwirtschaftlich genutzter Fläche der Gemeinde i (Flächengewicht)
GS_i	=	$[(L1_i + L2_i + G1_i) + 0.1 * (W1_i + W2_i)] * FG_i$ Summe der zweifach gewichteten Längen der Güterstrassen 1. und 2. Klasse und der Gemeindestrassen 1. Klasse in der Gemeinde i	
GSD_i	=	$\frac{GS_i}{MWB_i^{BJ-3}}$	= zweifach gewichtete Länge der Güter- und Gemeindestrassen pro Einwohner/in in der Gemeinde i
\overline{GSD}	=	$\frac{\sum_{i=1}^n GS_i}{\sum_{i=1}^n MWB_i^{BJ-3}}$	= zweifach gewichtete Länge der Güter- und Gemeindestrassen pro Einwohner/in für die Gemeinden insgesamt

MGS_i	$= (GSD_i - \overline{GSD}) * MWB_i^{BJ-3}$ wenn $GSD_i > \overline{GSD}$ sonst 0	= für den topografischen Lastenausgleich massgebende zweifach gewichtete Länge der Güter- und Gemeindestrassen der Gemeinde i
TLA	$=$ Gesamtdotierung topografischer Lastenausgleich in Franken im Bezugsjahr BJ (für die Gemeinden insgesamt)	
$BSTLA_i$	$=$ Besitzstandwahrung der Gemeinde i im topografischen Lastenausgleich	
$BSTLA$	$= \sum_{i=1}^n BSTLA_i$	= Summe aller Besitzstandwahrungen im topografischen Lastenausgleich
$TLAF$	$= 0.55 * (TLA - BSTLA)$	= gesprochener Kredit in Franken für jenen Teil des topografischen Lastenausgleichs, der im Bezugsjahr BJ nach der gewichteten landwirtschaftlich genutzten Fläche zu verteilen ist
$TLAF_i$	$= TLAF * \frac{MGLF_i}{\sum_{i=1}^n MGLF_i}$	= topografischer Lastenausgleich nach der gewichteten landwirtschaftlich genutzten Fläche der Gemeinde i
$TLAS$	$= 0.45 * (TLA - BSTLA)$	= gesprochener Kredit in Franken für jenen Teil des topografischen Lastenausgleichs, der im Bezugsjahr nach der gewichteten Länge der Güter- und Gemeindestrassen zu verteilen ist
$TLAS_i$	$= TLAS * \frac{MGS_i}{\sum_{i=1}^n MGS_i}$	= topografischer Lastenausgleich nach der gewichteten Länge der Güter- und Gemeindestrassen der Gemeinde i
TLA_i	$= TLAF_i + TLAS_i + BSTLA_i$	= topografischer Lastenausgleich für die Gemeinde i

Anhang 3**Bildungslastenausgleich (§ 6)**

n	= Anzahl Gemeinden	
SWB_i	$= \frac{1}{3} * \left(\sum_{j=3}^5 SWB_i^{BJ-j} \right)$	ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde i am Jahresende im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr BJ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)
SCH_i	$= \frac{1}{3} * \left(\sum_{j=2}^4 SCH_i^{BJ-j} \right)$	Anzahl Schüler/innen in der obligatorischen Schulpflicht mit Wohnort in der Gemeinde i und Besuch einer öffentlichen Schule im Kanton Luzern am Stichtag der eidgenössischen Statistik der Lernenden im Durchschnitt des vierten bis zweiten Jahres vor dem Bezugsjahr BJ
$SCHAK_i$	$= \frac{1}{3} * \left(\sum_{j=3}^5 SCHAK_i^{BJ-j} \right)$	Anzahl Schüler/innen in der obligatorischen Schulpflicht mit Wohnort in der Gemeinde i und Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb des Kantons Luzern im Durchschnitt der Schuljahre mit Beginn drei, vier und fünf Jahre vor dem Bezugsjahr BJ gemäss Abrechnung der Regionalen Schulabkommen Nordwestschweiz und Zentralschweiz
$SINT_i$	$= \frac{SCH_i + SCHAK_i}{SWB_i} * 100$	= Schülerintensität der Gemeinde i
\overline{SINT}	$= \frac{\sum_{i=1}^n (SCH_i + SCHAK_i)}{\sum_{i=1}^n SWB_i} * 100$	= Schülerintensität im Kantonsmittel
$SINTI_i$	$= \frac{SINT_i}{\overline{SINT}} * 100$	= Index der Schülerintensität der Gemeinde i
BG_i	$= SWB_i * SINTI_i * \frac{1}{100}$	= mit dem Index der Schülerintensität gewichtete ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde i
BB_i	$= BG_i - SWB_i$ wenn $SINTI_i > 110$ $= \text{sonst } 0$	= ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung für Bildungslastenausgleich der Gemeinde i
BLA	= Gesamtdotierung Bildungslastenausgleich in Franken im Bezugsjahr BJ (für die Gemeinden insgesamt)	
$BSBLA_i$	= Besitzstandswahrung der Gemeinde i im Bildungslastenausgleich	
$BSBLA$	$= \sum_{i=1}^n BSBLA_i$	= Summe aller Besitzstandswahrungen im Bildungslastenausgleich
BLA_i	$= (BLA - BSBLA) * \frac{BB_i}{\sum_{i=1}^n BB_i} + BSBLA_i$	
	Bildungslastenausgleich für die Gemeinde i	

Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler entspricht in der Regel dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Bei Pflegekindverhältnissen oder bei Heimaufenthalten ist gemäss § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung die Aufenthaltsgemeinde der Schülerin/des Schülers massgebend. Bei internem Sonderschulbesuch (Internat) gilt der zivilrechtliche Wohnsitz.

Für die Berechnung des Bildungslastenausgleichs werden folgende Schüler/innen in öffentlichen Schulen (innerkantonal oder ausserkantonale) mit Wohnort im Kanton Luzern berücksichtigt:

<i>Schulstufen/Schultypen</i>	<i>Selektion</i>
Kindergarten	alle Klassen
Basisstufe	alle Klassen
Primarschule Regelklassen	alle Klassen (1. bis 6.)
Aufnahmeklassen Primar	alle Klassen
Langzeitgymnasium/Sekundarstufe I	1. bis 3. Klassen, ohne Lernende, die das 3. Jahr des Langzeitgymnasiums repetieren
Kurzzeitgymnasium	Lernende, die von der 2. Klasse der Sekundarschule Niveau A oder des Langzeitgymnasiums in die erste Klasse des Kurzzeitgymnasiums eintreten
Sekundarschule Niveau A, B und C	alle Klassen (1. bis 3.)
Integrierte Sekundarschule	alle Klassen (1. bis 3.)
Aufnahmeklassen Sekundarstufe I	alle Klassen
Sonderschulen	alle Klassen der obligatorischen Schulzeit
Time-out-Klassen	Lernende, die nicht in einer Regelschule angemeldet und erfasst sind

Schülerinnen und Schüler in privaten Schulen auf allen Stufen werden nur dann berücksichtigt, wenn ein zum Stichtag der eidgenössischen Lernendenstatistik gültiger Entscheid der Dienststelle Volksschulbildung über die Schulung in einer privaten Schule oder eine entsprechende kantonale Leistungsvereinbarung mit der Schule vorliegt.

Anhang 5**Infrastrukturlastenausgleich (§ 8)**

n	= Anzahl Gemeinden	
MWB_i^{BJ-3}	= mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik) im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ	
MWB_i^{JENT}	= mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik) im Jahr $JENT$ der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundes	
BES_i^{JENT}	= Anzahl Beschäftigte (Arbeitsplätze) des 2. und 3. Sektors in der Gemeinde i gemäss neuesten verfügbaren Daten der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) des Bundes im Jahr $JENT$, das im Normalfall dem vierten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ entspricht	
WG_i^{JGWS}	= Anzahl Wohngebäude in der Gemeinde i gemäss neuesten verfügbaren Daten der eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsstatistik (GWS) im Jahr $JGWS$, das im Normalfall dem dritten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ entspricht; die Definition von „Wohngebäude“ richtet sich nach dem Merkmalskatalog zum eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister	
$WG4_i^{JGWS}$	= Anzahl Wohngebäude mit mehr als drei Geschossen in der Gemeinde i gemäss eidgenössischer Gebäude- und Wohnungsstatistik (GWS) im Jahr $JGWS$; die Definition von "Wohngebäude" und "Geschoss" richtet sich nach dem Merkmalskatalog zum eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister	
AD_i	= $\frac{BES_i^{JENT}}{MWB_i^{JENT}} * 100$	= Arbeitsplatzdichte der Gemeinde i
\overline{AD}	= $\frac{\sum_{i=1}^n BES_i^{JENT}}{\sum_{i=1}^n MWB_i^{JENT}} * 100$	= Arbeitsplatzdichte im Kantonsmittel
ADI_i	= $\frac{AD_i}{\overline{AD}} * 100$	= Index Arbeitsplatzdichte der Gemeinde i (Kantonsmittel = 100)
BD_i	= $\frac{WG4_i^{JGWS}}{WG_i^{JGWS}} * 100$	= Bebauungsdichte der Gemeinde i
\overline{BD}	= $\frac{\sum_{i=1}^n WG4_i^{JGWS}}{\sum_{i=1}^n WG_i^{JGWS}} * 100$	= Bebauungsdichte im Kantonsmittel
BDI_i	= $\frac{BD_i}{\overline{BD}} * 100$	= Index Bebauungsdichte der Gemeinde i (Kantonsmittel = 100)
$BGAD_i$	= $MWB_i^{BJ-3} * ADI_i * \frac{1}{100}$	= mit dem Index Arbeitsplatzdichte gewichtete mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i
$BGBD_i$	= $MWB_i^{BJ-3} * BDI_i * \frac{1}{100}$	= mit dem Index Bebauungsdichte gewichtete mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i
$BBAD_i$	= $BGAD_i - MWB_i^{BJ-3}$ wenn $BGAD_i \geq MWB_i^{BJ-3}$ sonst 0	= ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung der Gemeinde i für Infrastrukturlastenausgleich Arbeitsplatzdichte

$BBBD_i$	$= BGBD_i - MWB_i^{BJ-3}$ wenn $BGBD_i \geq MWB_i^{BJ-3}$ sonst 0	ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung der = Gemeinde i für Infrastrukturlastenausgleich Bebauungsdichte
----------	---	---

ILA	= Gesamtdotierung Infrastrukturlastenausgleich in Franken im Bezugsjahr BJ (für die Gemeinden insgesamt)
-------	--

$BSILA_i$	= Besitzstandswahrung der Gemeinde i im Infrastrukturlastenausgleich
-----------	--

$BSILA$	$= \sum_{i=1}^n BSILA_i$	Summe aller = Besitzstandswahrungen im Infrastrukturlastenausgleich
---------	--------------------------	---

ILA_i	$= (ILA - BSILA) * \left(\frac{3}{10} * \frac{BBAD_i}{\sum_{i=1}^n BBAD_i} + \frac{7}{10} * \frac{BBBD_i}{\sum_{i=1}^n BBBD_i} \right) + BSILA_i$	
---------	--	--

Infrastrukturlastenausgleich für die Gemeinde i

Anhang 6**Berechnung der Nettovermögenserträge (§ 3 Abs. 1)***a. Nettovermögenserträge ohne Gewinn aus der Veräußerung von Anlagen des Finanzvermögens*

Die Nettovermögenserträge umfassen nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) die Vermögenserträge (Artenkonto 42) abzüglich der Buchgewinne (Artenkonto 424), des Aufwandes der Dienststellen 941 bis 949, ohne die Artenkonti 32, 38 und 396 und der Passivzinsen (Artenkonto 32) und zuzüglich des Ertrages der Dienststellen 941 bis 949, ohne die Artenkonti 42, 48 und 496.

Die Nettovermögenserträge umfassen nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2):

die Sachgruppe	44 (Finanzertrag)
zuzüglich des Sachkontos	4840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzertrag)
ohne die Sachgruppen	441 (realisierte Gewinne auf Finanzvermögen), 444 (Wertberichtigungen auf Finanzvermögen)
und ohne die Sachkonti	4472 (Vergütung für kurzfristige Benützung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen), 4490 (Wertaufholung Sachanlagen und immaterielle Anlagen im Verwaltungsvermögen), 4495 (übriger Finanzertrag geldunwirksam).
abzüglich der Sachgruppe	34 (Finanzaufwand)
abzüglich des Sachkontos	3840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand)
ohne die Sachgruppen	341 (realisierte Kursverluste) 344 (Wertberichtigungen auf Anlagen des Finanzvermögens)
zuzüglich des Ertrags der Funktion 963 (Ertrag von Liegenschaften des Finanzvermögens)	
ohne die Sachgruppen	44 (Finanzertrag), 45 (Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen), 489 (Entnahmen aus dem Eigenkapital), 494 (kalkulatorische Zinsen und Finanzertrag), 498 (Übertragungen) und
ohne das Sachkonto	4840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzertrag)

abzüglich des Aufwands der Funktion 963 (Aufwand von Liegenschaften des Finanzvermögens)

ohne die Sachgruppen	34 (Finanzaufwand), 35 (Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen), 387 (ausserplanmässige Wertberichtigungen), 389 (Zins und Amortisation LUPK-Darlehen), 394 (kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand), 398 (Übertragungen) und
ohne das Sachkonto	3840 (geldwirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand).

b. Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens

Für die Berechnung gelten die Regeln der Grundstückgewinnsteuer. Die Gemeinde hat die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens dem Departementssekretariat des Finanzdepartementes zu melden. Aufgrund der Handänderungsmeldung des Grundbuchamtes erhält die Gemeinde vom Departementssekretariat des Finanzdepartementes ein Erhebungsformular. Gestützt auf die Deklaration der Gemeinde setzt das Departementssekretariat des Finanzdepartementes den massgebenden Gewinn im Erhebungsformular fest. Die deklarierten Werte sind von der Gemeinde zu dokumentieren. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

c. Gewinne aus der Veräusserung übriger Anlagen des Finanzvermögens

Die Gemeinde hat dem Departementssekretariat des Finanzdepartementes die Veräusserung übriger Anlagen des Finanzvermögens zu melden. Das Departementssekretariat des Finanzdepartementes stellt der Gemeinde anschliessend ein Erhebungsformular zu, in welches diese insbesondere den Kaufpreis und den Veräusserungswert der Anlagen einträgt. Die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Dritten in Rechnung gestellten Kosten werden vom Veräusserungswert abgezogen. Die deklarierten Werte sind von der Gemeinde zu dokumentieren. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

Die Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften und Anlagen des Finanzvermögens werden zu 50 Prozent zu den Nettovermögenserträgen gerechnet.

Inhalt

- | | |
|---|----|
| 16. Reglement des Departements für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern (Departementsreglement) | 65 |
| 17. Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (Mantelerlass AFR18) | 75 |
| 18. Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste | 87 |
| 19. Verordnung über den Finanzausgleich (FAV) | 89 |